

Satzung des Vereins Kindergarten Sonnenhut

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kindergarten Sonnenhut. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr).
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnliche Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in § 20 Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.
Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Kindertageseinrichtung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Es werden jeweils beide Elternteile eines den Kindergarten besuchenden Kindes Mitglied, und erhalten somit beide die Stimmberechtigung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die aktive (stimmberechtigte) Mitgliedschaft, sofern keine Kündigung erfolgt, in eine passive (fördernde) Mitgliedschaft um.
- (7) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vertragspartner eingegangen sein.
- (8) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in elektronischer Form oder postalisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der Erschienenen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist per Vollmacht an eine nicht stimmberechtigte Person schriftlich übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmhaltungen werden hierbei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen zum Vorstand erfolgen als Listenwahl. Gewählt sind die Kandidierenden, die mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerberinnen und Mitbewerber.
- (9) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (10) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen (§ 9)
 - b. Auflösung des Vereins (§ 11)
 - c. den jährlichen Vereinshaushalt
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e. Festsetzung des Beitrags (§ 5)
 - f. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands. Der Vorstand kann jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn er die Ziele des Vereins nicht mehr vertritt.
 - g. Die Mitglieder leisten darüber hinaus für den Kindergarten im Laufe eines Kindergartenjahres eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt wird.
 - h. An- und Verkauf von Land und Eigentum
 - i. Beteiligung an Gesellschaften
 - j. Aufnahme von Darlehen über 5000 Euro

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Hiervon werden mindestens drei Personen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind hierbei sowohl aktive als auch passive Mitglieder. Hauptamtliche Mitarbeitende sind hiervon ausgenommen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Zwei weitere Vorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder aus dem Vorstand des Hof Sackern e.V. Über die Entsendung trifft der Vorstand des Hof Sackern e.V. einen Beschluss. Dieser ist der Mitgliederversammlung dieses Vereins zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen. Diese bzw. dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem/der jeweiligen Protokollierenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Ort/Datum

Unterschriften